

Grenzbetrag knapp überschritten? Trotzdem Kindergeld beantragen!

Wer einen Cent zuviel verdient, bekommt kein Kindergeld. Nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts könnte sich das jetzt ändern. Die IG Metall empfiehlt: Wer geringfügig über dem Grenzbetrag liegt, soll trotzdem Kindergeld beantragen.

Falls die Familienkasse den Antrag dann ablehnt, lohnt es sich, Einspruch einzulegen. Außerdem sollten Eltern wegen des Kinderfreibetrages Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen.

Anspruch auf Kindergeld

Kindergeld für minderjährige Kinder gibt es ohne Einschränkung. Erst wenn die Kinder volljährig werden, gibt es den Kindergeldanspruch nur noch dann, wenn sich das Kind in einer Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Erzielen volljährige Kinder eigene Einkünfte, kommen die Kindervergünstigungen nur dann in Betracht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 7.680 Euro im Kalenderjahr 2007 nicht übersteigen (§ 32 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EStG).

Sobald der Grenzbetrag aber auch nur um 1 Euro überschritten wird, gibt es weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag, noch den Betreuungsfreibetrag (sogenannte Fallbeilwirkung). Es ist aber fraglich, ob diese absolute Wirkung der Grenzbetragsregelung verfassungsrechtlich vertretbar ist.

Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts

Das Finanzgericht Niedersachsen hält diese "Fallbeilwirkung" für verfassungswidrig und eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes für erforderlich, die eine nur verhältnismäßige Anrechnung vorsieht (Az.: 1 K 76/04). Das heißt: Der steuerliche Kinderfreibetrag darf nur um den Betrag gekürzt werden, um den der maßgebliche Grenzbetrag überschritten wird. Und beim Kindergeld darf nur eine prozentuale Kürzung von 31,82 % vorgenommen werden. Denn das Kindergeld in Höhe von 1.848 Euro im Jahr entspricht 31,82 % des Kinderfreibetrags i.H.v. 5.808 Euro.

Weitreichende Bedeutung, vor allem für Azubis

Beispiel A: Der volljährige Auszubildende bekommt in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie im 1. Ausbildungsjahr ab 01.06.2007 regelmäßig eine Vergütung in

Höhe von 748,00 Euro monatlich, 12,5 mal im Jahr ausgezahlt (1).

Beispiel B: Der Azubi bekommt in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie im 3. Ausbildungsjahr ab 01.06.2007 regelmäßig eine Vergütung in Höhe von 842 Euro monatlich, 13 mal im Jahr ausgezahlt. Es ergibt sich folgende Rechnung: (2)

Ausbildungsvergütung	a) 9.350 Euro	b) 10.946 Euro
von		
abzgl. Werbungskosten/ Pauschalbetrag (falls die Werbekosten nicht höher liegen)	./. 920 Euro	./. 920 Euro
Einkünfte	8.430 Euro	10.026 Euro
Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (pauschal 21,01%)	./. 2.300 Euro	./. 1.964 Euro
maßgebende Einkünfte	6.466 Euro	7.726 Euro
Grenzbetrag (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG)	7.680 Euro	7.680 Euro
Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag	ja	nein

Im Beispiel A) gibt es auch nach bisheriger Gesetzesauslegung das volle Kindergeld bzw. den vollen Kinderfreibetrag.

Im Beispiel B) führt die Entscheidung des Finanzgerichts zu folgendem Ergebnis: Der Kinderfreibetrag von 5.808 Euro wird lediglich um 46,00 Euro auf 5.762 Euro gekürzt, also um die Überschreitung des Grenzbetrags. Sofern sich bei der Günstigerrechnung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag herausstellt, dass das Kindergeld vorteilhafter ist, wird dieses Kindergeld von 1.848 Euro jährlich um 31,82 % von 46,00 Euro, also 15,00 Euro, auf dann noch 1.833,00 Euro gekürzt.

Oberhalb des Grenzbetrages muss die Förderung somit anteilig erfolgen und darf erst bei folgendem Betrag auslaufen:

Grenzbetrag	7.680 Euro
+ Kinderfreibetrag	5.808 Euro
Ende der Förderung	13.488 Euro

Das heißt: der Auszubildende darf rund 13.488 Euro verdienen, bevor der Kindergeldanspruch endet.

(1) Die tatsächlichen Vergütungen können - je nach Situation im Einzelfall - auch etwas höher oder niedriger ausfallen.

(2) Bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die IG Metall empfiehlt: Trotzdem Kindergeld beantragen und gegebenenfalls Widerspruch einlegen

Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass nun der Bundesfinanzhof das Wort hat.

Wer noch kein Kindergeld beantragt hat, sollte einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse stellen.

Falls der Grenzbetrag (geringfügig) überschritten wurde und die Familienkasse deswegen die Zahlung von Kindergeld ablehnt, sollte Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid eingelegt werden. Zusätzlich sollte bezüglich des Kinderfreibetrages Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden.

Die Finanzverwaltung bzw. die Familienkasse wird aber sicher zunächst eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs oder gar des Bundesverfassungsgerichts abwarten, ehe sie sich der Rechtsauffassung der niedersächsischen Richter anschließt. Bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung sollten Einkommensteuer- und Kindergeldbescheide durch Einlegen von Rechtsmitteln offen gehalten werden.

Entfernungspauschale

Seit dem 1. Januar 2007 sind Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Das Niedersächsische Finanzgericht (v. 27.2.2007, Az.:8 K 549/06, DStR 2007, S. 481) ist der Ansicht, dass die Kürzung der Entfernungspauschale verfassungswidrig ist und hat das Bundesverfassungsgericht angerufen (Az. BvG: 2 BvL 1/07).

Wer als Auszubildender oder Student wegen seiner Fahrtkosten den Werbungskostenpauschbetrag von 920 Euro pro Jahr überschreitet, sollte prüfen, ob deswegen ein Kindergeldanspruch weiter besteht oder neu entsteht und die entsprechenden Schritte einleiten. (Einspruch gegen negative Kindergeldbescheide erheben bzw. Antrag auf Kindergeld stellen),